

**Bekanntmachung
des
Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2015

vom 4. Mai 2016, Az.: 2-2231.1/115

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 69,98 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
69,98 % der Schlüsselzahlen 2015 und
30,02 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 128,51 Euro je Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,21 % der Schlüsselzahlen 2015.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
 - 8,30 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 13,92 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

8,59 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
3,53 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,06 Euro je Einwohner.

C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 119 600 000 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 303 732 424 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312
2. Realschulen	651
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	680
b) Progymnasien	661
4. Schulen besonderer Art	651
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	434
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 067
7. Grundschulförderklassen	375

8.	a)	Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1 795
	b)	Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	5 561
	c)	Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	4 134
	d)	Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	3 220
	e)	Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1 679
	f)	Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	5 011
	g)	Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	2 296
	h)	Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	528.

F. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Der Zuweisungsbetrag beträgt 190 Millionen Euro. Er wird nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

G. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2012 betragen 0,18 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 600
3. für jeden weiteren Kilometer	11 500
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 000.

I. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 500
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 200
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700.

J. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,47 Euro.

K. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

L. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 5 376 Euro je Auszubildendem.

M. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 443 597 725 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

N. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 529 001 284 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 2 474,23 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 658 659 764 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 12 330,08 Euro zugewiesen.

P. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamten des mittleren Dienstes	39 950 Euro
2. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	29 160 Euro
3. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	17 580 Euro
4. Beamten des gehobenen Dienstes	51 600 Euro
5. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	37 670 Euro
6. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	22 700 Euro
7. Beamten des höheren Dienstes	68 770 Euro.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Vierteljahr 2015 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Vierteljahr 2016 abgewickelt.